

Liebe Mitglieder

Die SGAIM setzt sich gegenwärtig in Kooperation mit der FMH für eine rasche und unbürokratische Lösung zur Abbildung und Abgeltung der Corona-Fälle im Tarifsystem SwissDRG ein. Die SwissDRG AG verweist in dem Zusammenhang aktuell auf diese Empfehlung, die sich zurzeit in der Vernehmlassung bei den Partnern der SwissDRG AG befindet:

Abbildung der stationären Fälle bzw. Behandlungen von COVID-19

Damit die zunehmenden akut-stationären Behandlungen aufgrund einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus Sars-CoV-2 in den Spitälern kodiert und mittels Fallpauschalen schweizweit einheitlich vergütet werden können, hat die SwissDRG AG eine Empfehlung zur sachgerechten Abbildung dieser Fälle in der Version 9.0 der Tarifstruktur SwissDRG erarbeitet. Das BAG unterstützt die von der SwissDRG AG unterbreitete Empfehlung, welche ein schweizweit einheitliches Vorgehen bei der Vergütung von stationären Behandlungen bei COVID-19-Patienten ermöglicht:

Gemäss der Kommunikation seitens WHO / DIMDI und BFS kann die COVID-19 Infektion, Coronavirus-Krankheit-2019 ab sofort spezifisch mit dem ICD Kode U07.1 kodiert werden ([DIMDI](#)).

Um eine sachgerechte Abbildung der Fälle im DRG-System zu erlauben, darf der CHOP Kode 93.59.5- *Komplexbehandlung bei Besiedlung oder Infektion mit multiresistenten Erregern, nach Anzahl Behandlungstage* ab sofort ebenfalls für die Komplexbehandlung bei nachgewiesener Besiedlung oder Infektion mit dem COVID-19 Erreger kodiert werden, sofern die weiteren Mindestmerkmale dieses CHOP Kodes erfüllt sind.

Bisher darf dieser Kode nur bei den multiresistenten Erregern ICD Kodes U80 - U82 zur Anwendung kommen.

Zugleich ist folgendes zu beachten:

Klarstellung zum Zusatzentgelt Sonderisolerstation

Die Abrechenbarkeit des Zusatzentgeltes ZE-2020-155 „Sonderisolerstation“ erfordert bestimmte bauliche und betriebliche Voraussetzungen. Das beinhaltet unter anderem aktive autarke raumluftechnische Anlagen mit aktiven Unterdruckstufen, Partikelfiltern für die Abluft und besondere Dekontaminationsmassnahmen sowie ein "strict barrier nursing". Des Weiteren gelten die im Fallpauschalenkatalog SwissDRG 9.0/2020 zu diesem Zusatzentgelt genannten "Einschränkungen zur Abrechenbarkeit" bezüglich der zu behandelnden Erreger.

Das Corona-Virus Sars-CoV-2 gehört nicht zu diesen Erregern.

(<https://www.swissdrg.org/de/akutsomatik/swissdrg/hinweis-zur-leistungserfassung>)

Die SGAIM begrüsst das Vorgehen der SwissDRG AG und die Freigabe des oben angegebenen CHOP Kodes 93.59.5. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kostengewichte für die COVID-19-Patienten unter Verwendung dieser Komplexbehandlung in vielen klinischen Konstellationen markant erhöhen wird. Wir weisen jedoch in der laufenden Vernehmlassung nachdrücklich darauf hin, dass die Komplexbehandlung im Normalfall einen hohen zusätzlichen Dokumentationsaufwand für die Spitäler mit sich bringt. Wir empfehlen daher, dass die Dokumentation der Komplexbehandlung pragmatisch gehandhabt wird.

Wir werden die Mitglieder der SGAIM zeitnah über Neuigkeiten zur Empfehlung der SwissDRG AG informieren.

Mit besten Grüssen

Christine Gersching
SwissDRG-Beauftragte